

konnten. Die Frage ist keinesfalls anachronistisch, wie man unter der Prämisse der mangelnden Effektivität von Gesetzgebung im frühen Mittelalter vermuten könnte. Denn die karolingischen Fassungen der Lex Salica sind dadurch zu erklären, dass Karl der Große um einen authentischen und verständlichen Text der Lex Salica besorgt war. Die Fassung aus der Zeit Pippins, die sogenannte D-Fassung, war nämlich weitgehend unbrauchbar⁴⁹. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Karl der Große eine Revision des Gesetzbuches veranlasste, die sogenannte E-Fassung. Um das Jahr 789 entstanden, ist es das Ziel dieser Fassung, den D-Text verständlich zu machen⁵⁰. Da der Redaktor jedoch nicht auf andere Versionen zurückgriff, ist diese Fassung nur ein halber Erfolg. Die Titel sind zwar verständlich geworden, aber aufgrund der schlechten Qualität des Grundtextes konnte der Redaktor den ursprünglichen Sinn oft nicht wiederherstellen. Nach der Kaiserkrönung nahm daher Karl der Große erneut eine Revision der Lex Salica vor, aus der die am weitesten verbreitete Fassung, die Lex Salica Karolina (K-Fassung) entstand. Dafür wurde als Textgrundlage die merowingische C-Fassung herangezogen, aber auch auf die E-Fassung sowie auf die älteste A-Fassung zurückgegriffen. Die Karolina hat daher die Unzulänglichkeiten der früheren Versionen weitgehend ausgeräumt.

Vor diesem Hintergrund müsste man annehmen, die Gründe für die Überarbeitungen seien am Hof vergessen worden, als die D-Version in den Handschriften des Leges-Skriptoriums aufgenommen wurde. Der karolingischen Rechtsreform müsste man folglich ein denkbar schlechtes Zeugnis ausstellen. Werfen wir daher einen erneuten Blick auf die insgesamt drei Handschriften der D-Fassung. Die älteste ist die berühmte Wandalgarius-Handschrift aus dem Jahr 793, deren Entstehung in Burgund bzw. in Lyon unbestritten ist. Ihre Entstehung fern vom Hof des Königs und wenige Jahre nach der Herstellung der E-Fassung wirft keine Fragen auf, bedenkt man zudem, dass darin auch eine alte, sonst kaum überlieferte Version der Lex Alamannorum

49) Vgl. hierzu die Bemerkungen von Bruno KRUSCH, Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica. Eine textkritische Studie aus der alten Schule, NA 40 (1916) S. 497-579, hier S. 560 und Hermann NEHLSSEN, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, 1: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7, 1972) S. 293-295.

50) Hierzu zukünftig Karl UBL, Die erste Leges-Reform Karls des Großen, in: Das Gesetz – the Law – la loi, hg. von Andreas SPEER (Miscellanea Mediaevalia, im Druck).